

Sätze enthalten, mit deren Energie eine Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas-, Bewegungs- oder Explosionswirkung erzeugt wird.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse werden entsprechend ihrer Wirkung, Größe und Art der Verwendung in folgende Gruppen eingeteilt:

#### Gruppe 1:

Großfeuerwerkskörper, die ausschließlich als Höhen-, Boden-, Wasser- und Tagesfeuerwerke im Freien verwendet werden dürfen und zu deren Verwendung Abschluß- oder Abbrennvorrichtungen erforderlich sind.

#### Gruppe 2:

Gartenfeuerwerkskörper, die ausschließlich im Freien verwendet werden dürfen und zu deren Verwendung keine besonderen Abschlußvorrichtungen erforderlich sind.

#### Gruppe 3:

Kleinf Feuerwerkskörper, die pyrotechnische Sätze mit geringer Wirkung enthalten und ausschließlich im Freien verwendet werden dürfen.

#### Gruppe 4:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die pyrotechnische Sätze mit geringer Wirkung enthalten und in Räumlichkeiten verwendet werden dürfen.

#### Gruppe 5:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die als Lichtgeber, zur Erzeugung von optischen und akustischen Signalen, als Raucherzeuger oder als Imitationsmittel verwendet werden.

#### Gruppe 6:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die zu wirtschaftlichen, technischen und anderen Zwecken verwendet werden, sofern sie nicht in die Gruppen 1 bis 5 einzuteilen sind.

(3) Als Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen im Sinne dieser Anordnung gilt

- a) die Herstellung,
- b) der Vertrieb und Erwerb,
- c) die Lagerung und Aufbewahrung,
- d) der Transport (Binnentransport, Export, "Import, Transit, einschließlich des Transportes zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin) sowie
- e) die Verwendung

von pyrotechnischen Erzeugnissen.

(4) Herstellungsstätten im Sinne dieser Anordnung sind Gebäude und Anlagen bzw. Teilanlagen, in denen pyrotechnische Erzeugnisse hergestellt werden, einschließlich der in Herstellungsstätten zur Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen notwendigen Räumlichkeiten.

## §2

### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt

- a) den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen,
- b) die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten, Lager und Aufbewahrungsräumen für pyrotechnische Erzeugnisse,
- c) die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen.

## II.

### Erlaubnisse und Genehmigungen

## §3

### Erlaubnis- und Genehmigungspflicht

(1) Die Herstellung, der Erwerb, die Verwendung, der Export, Import und Transit von pyrotechnischen Erzeugnissen sind erlaubnispflichtig. Die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten und Lager für pyrotechnische Erzeugnisse bedürfen einer Genehmigung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf

- a) der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2,
- b) der Erwerb, die Verwendung und der Export pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4,
- c) der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 5 im Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehr sowie durch staatliche Institutionen und gesellschaftliche Organisationen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Unabhängig von der dem Betrieb oder der Einrichtung gemäß Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen bedürfen

- a) Betriebsleiter, Produktionsleiter, Leiter von Laboratorien und Meister von Arbeitsbereichen, die pyrotechnische Erzeugnisse unter Verwendung von pyrotechnischen Sätzen mit Eigenschaften von Sprengstoffen hersteilen,
- b) Pyrotechniker, die mit dem Abbrennen von Großfeuerwerkskörpern beauftragt sind,
- c) Pyrotechniker, die Großfeuerwerkskörper transportieren,

eines Sprengmittelerlaubnisscheines. Die Erlaubniserteilung regelt §7 der Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz.

## §4

### Zuständigkeit

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Erwerb, zur Verwendung, zum Export, Import und Transit von